

GEMEINDE STARZACH

S A T Z U N G

ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG EINES SANIERUNGSGEBIETES

„MODERNISIERUNGS- UND INSTANDSETZUNGSMASSNAHME IM ORTSTEIL BIERLINGEN“

DER GEMEINDE STARZACH

Aufgrund von § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1), hat der Gemeinderat der Gemeinde Starzach am 25. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme im Ortsteil Bierlingen“. Die Abgrenzung des Gebiets ergibt sich aus dem Lageplan der Gemeinde Starzach. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigelegt. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche.

In Bierlingen besteht bereits das Sanierungsgebiet „Ortsmitte“, welches sich vom westlichen Ortseingang entlang der Felldorfer Straße und der Hauptstraße bis einschließlich dem Gebäude Hauptstraße 59 erstreckt. Außerhalb dieses Sanierungsgebietes und im weiteren Verlauf der Hauptstraße konnten bei einer Bestandsaufnahme und -analyse teilweise erhebliche bauliche Mängel an den straßenbegleitenden Gebäuden festgestellt werden. Der sanierungsbedürftige Zustand der Gebäude wirkt sich negativ auf das Ortsbild Bierlingens aus und wird direkt bei der Einfahrt von Südosten über die Hauptstraße deutlich.

Ziel des geplanten Sanierungsgebiets ohne Städtebauförderung ist die Anknüpfung an das bestehende Sanierungsgebiet und dessen logische Verlängerung, um die gesamte Ortsdurchfahrt baulich aufzuwerten und der Ortschaft Bierlingen damit eine neue Qualität zu geben.

§ 2 SANIERUNGSVERFAHREN

Die Satzung wird entsprechend § 142 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 GENEHMIGUNGSPFLICHTEN

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird insgesamt ausgeschlossen.

§ 4 DURCHFÜHRUNGSZEITRAUM

Die Sanierung soll gemäß § 142 Abs. 3 BauGB bis zum 31.12.2025 durchgeführt werden. Diese Frist kann durch Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Starzach verlängert werden.

§ 5 RECHTSVERBINDLICHKEIT

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt
Starzach, den 25.04.2016

gez. Thomas Noé
Bürgermeister

HINWEISE

Auf das allgemeine Vorkaufsrecht gem. § 24 BauGB wird hingewiesen.

GEM. § 215 BAUGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

GEM. § 4 ABS. 4 GEMO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Starzach, den 25.04.2016

Thomas Noé
Bürgermeister

GEMEINDE STARZACH

S A T Z U N G

ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES

„MODERNISIERUNGS- UND INSTANDSETZUNGSMASSNAHME IM ORTSTEIL BÖRSTINGEN“

IN DER GEMEINDE STARZACH

Aufgrund von § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1), hat der Gemeinderat der Gemeinde Starzach am 25. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme im Ortsteil Börstingen“. Die Abgrenzung des Gebiets ergibt sich aus dem Lageplan der Gemeinde Starzach. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche.

Die Ortschaft Börstingen verfügt über einen kleinen historischen Ortskern, der als identitätsstiftender Raum fungiert. Die Gebäude befinden sich jedoch überwiegend in einem mangelhaften baulichen Zustand und werden der städtebaulichen Relevanz dieses Raums nicht gerecht. Die Gebäude entlang der Panoramastraße und in einem Teil der Bergstraße befinden sich in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand. Diesen Missständen, die das Ortsbild erheblich abwerten, soll entgegengewirkt werden, damit mittelfristig eine neue Qualität entstehen kann.

§ 2 SANIERUNGSVERFAHREN

Die Satzung wird entsprechend § 142 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 GENEHMIGUNGSPFLICHTEN

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird insgesamt ausgeschlossen.

§ 4 DURCHFÜHRUNGSZEITRAUM

Die Sanierung soll gemäß § 142 Abs. 3 BauGB bis zum 31.12.2025 durchgeführt werden. Diese Frist kann durch Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Starzach verlängert werden.

§ 5 RECHTSVERBINDLICHKEIT

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt
Starzach, den 25.04.2016

gez. Thomas Noé
Bürgermeister

HINWEISE

Auf das allgemeine Vorkaufsrecht gem. § 24 BauGB wird hingewiesen.

GEM. § 215 BAUGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

GEM. § 4 ABS. 4 GEMO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Starzach, den 25.04.2016

Thomas Noé
Bürgermeister

GEMEINDE STARZACH

SATZUNG

ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG EINES SANIERUNGSGEBIETES

„MODERNISIERUNGS- UND INSTANDSETZUNGSMASSNAHME IM ORTSTEIL FELLDORF“

IN DER GEMEINDE STARZACH

Aufgrund von § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1), hat der Gemeinderat der Gemeinde Starzach am 25. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme im Ortsteil Felldorf“. Die Abgrenzung des Gebiets ergibt sich aus dem Lageplan der Gemeinde Starzach. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche.

Felldorf besitzt einen kleinen zentralen Bereich, der das Rathaus und die Schlossscheuern beinhaltet. Ebenfalls befinden sich dort der Kindergarten und die Kirche. Im abgegrenzten Bereich befinden sich lediglich acht Gebäude mit Sanierungsbedarf, diese geben der Ortsmitte jedoch ihr Gesicht, weshalb an dieser Stelle eine Aufwertung notwendig wird.

§ 2 SANIERUNGSVERFAHREN

Die Satzung wird entsprechend § 142 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 GENEHMIGUNGSPFLICHTEN

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird insgesamt ausgeschlossen.

§ 4 DURCHFÜHRUNGSZEITRAUM

Die Sanierung soll gemäß § 142 Abs. 3 BauGB bis zum 31.12.2025 durchgeführt werden. Diese Frist kann durch Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Starzach verlängert werden.

§ 5 RECHTSVERBINDLICHKEIT

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt
Starzach, den 25.04.2016

gez. Thomas Noé
Bürgermeister

HINWEISE

Auf das allgemeine Vorkaufsrecht gem. § 24 BauGB wird hingewiesen.

GEM. § 215 BAUGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

GEM. § 4 ABS. 4 GEMO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Starzach, den 25.04.2016

Thomas Noé
Bürgermeister

GEMEINDE STARZACH

SATZUNG

ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG EINES SANIERUNGSGEBIETES

„MODERNISIERUNGS- UND INSTANDSETZUNGSMASSNAHME IM ORTSTEIL SULZAU“

IN DER GEMEINDE STARZACH

Aufgrund von § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1), hat der Gemeinderat der Gemeinde Starzach am 25. April 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme im Ortsteil Sulzau“. Die Abgrenzung des Gebiets ergibt sich aus dem Lageplan der Gemeinde Starzach. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche.

Die Ortschaft Sulzau verfügt am Ortseingang über einen historischen Grundriss mit einem Dorfplatz und Grünanlagen in der Mitte. Hier konnten mittlere bis starke Sanierungsbedarfe identifiziert werden. Diesen Missständen, die das Ortsbild erheblich abwerten, soll entgegengewirkt werden, damit mittelfristig eine neue Qualität entstehen kann.

§ 2 SANIERUNGSVERFAHREN

Die Satzung wird entsprechend § 142 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 GENEHMIGUNGSPFLICHTEN

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird insgesamt ausgeschlossen.

§ 4 DURCHFÜHRUNGSZEITRAUM

Die Sanierung soll gemäß § 142 Abs. 3 BauGB bis zum 31.12.2025 durchgeführt werden. Diese Frist kann durch Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Starzach verlängert werden.

§ 5 RECHTSVERBINDLICHKEIT

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt
Starzach, den 25.04.2016

gez. Thomas Noé
Bürgermeister

HINWEISE

Auf das allgemeine Vorkaufsrecht gem. § 24 BauGB wird hingewiesen.

GEM. § 215 BAUGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

GEM. § 4 ABS. 4 GEMO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Starzach, den 25.04.2016

Thomas Noé
Bürgermeister

Starzach

Flächen gewinnen
durch Innenentwicklung

Baulücken und Leerstände
Sanierungsbedarf
Kulturdenkmale gemäß DSchG

Ortsteil Bierlingen

Legende

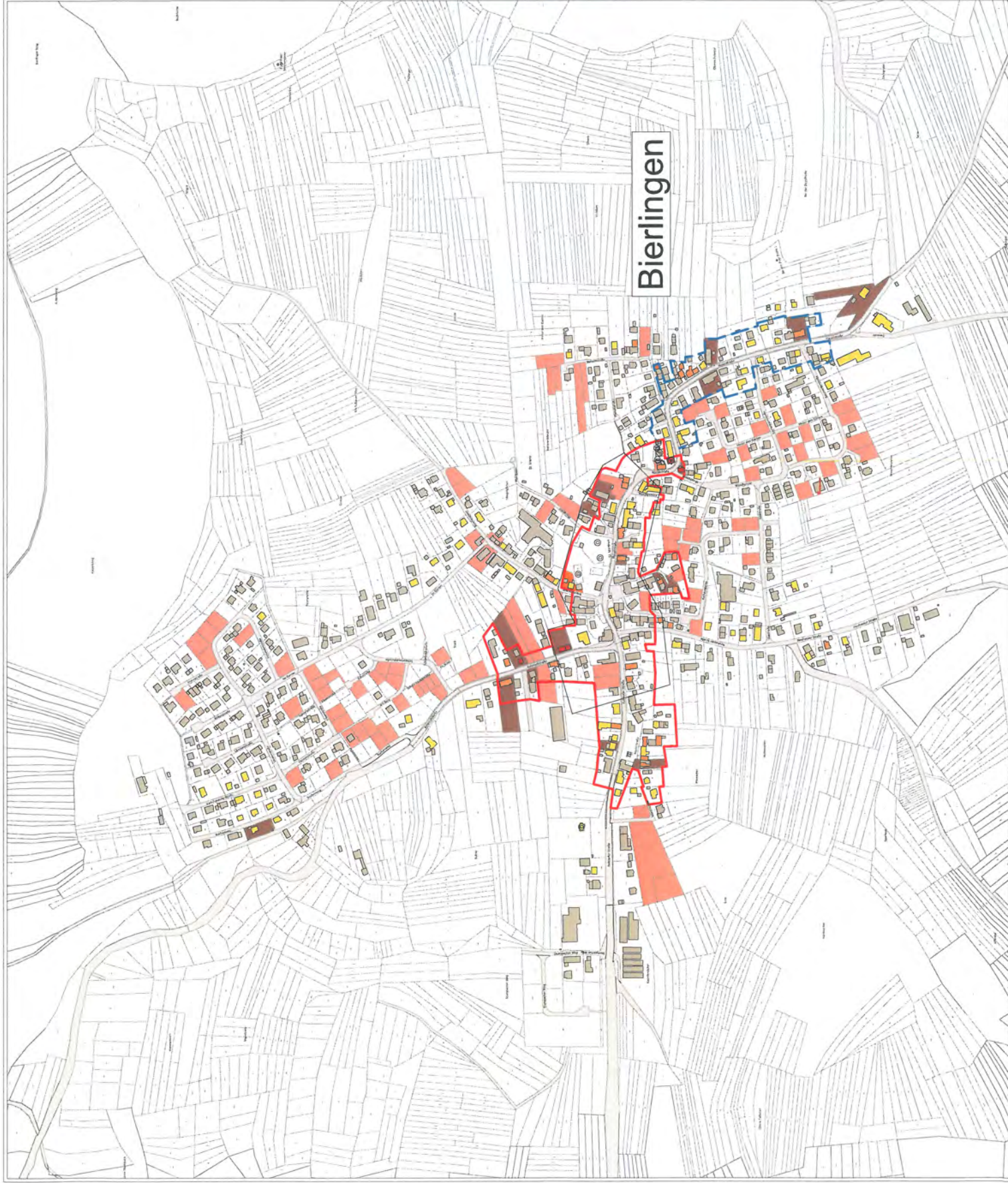
- Baulücke
- Teilleerstand
- Leerstand
- Gebäude mit mittleren Mängeln,
mind. zwei Gewerke zu erneuern
- Gebäude mit erheblichen Mängeln,
umfassende Sanierung nötig
- Gebäude mit gravierenden
Mängeln, Abbruch empfehlenswert
- Gebäude
- Kulturdenkmal
- Kulturdenkmal (Prüfball)
- Sanierungsgebiet mit
Städtebauförderung
- Sanierungsgebiet ohne
Städtebauförderung
- Abgrenzung Ortsmitte

Originalmaßstab 1:2000

Stuttgart, April 2016

gez. JP

Bierlingen



Starzach

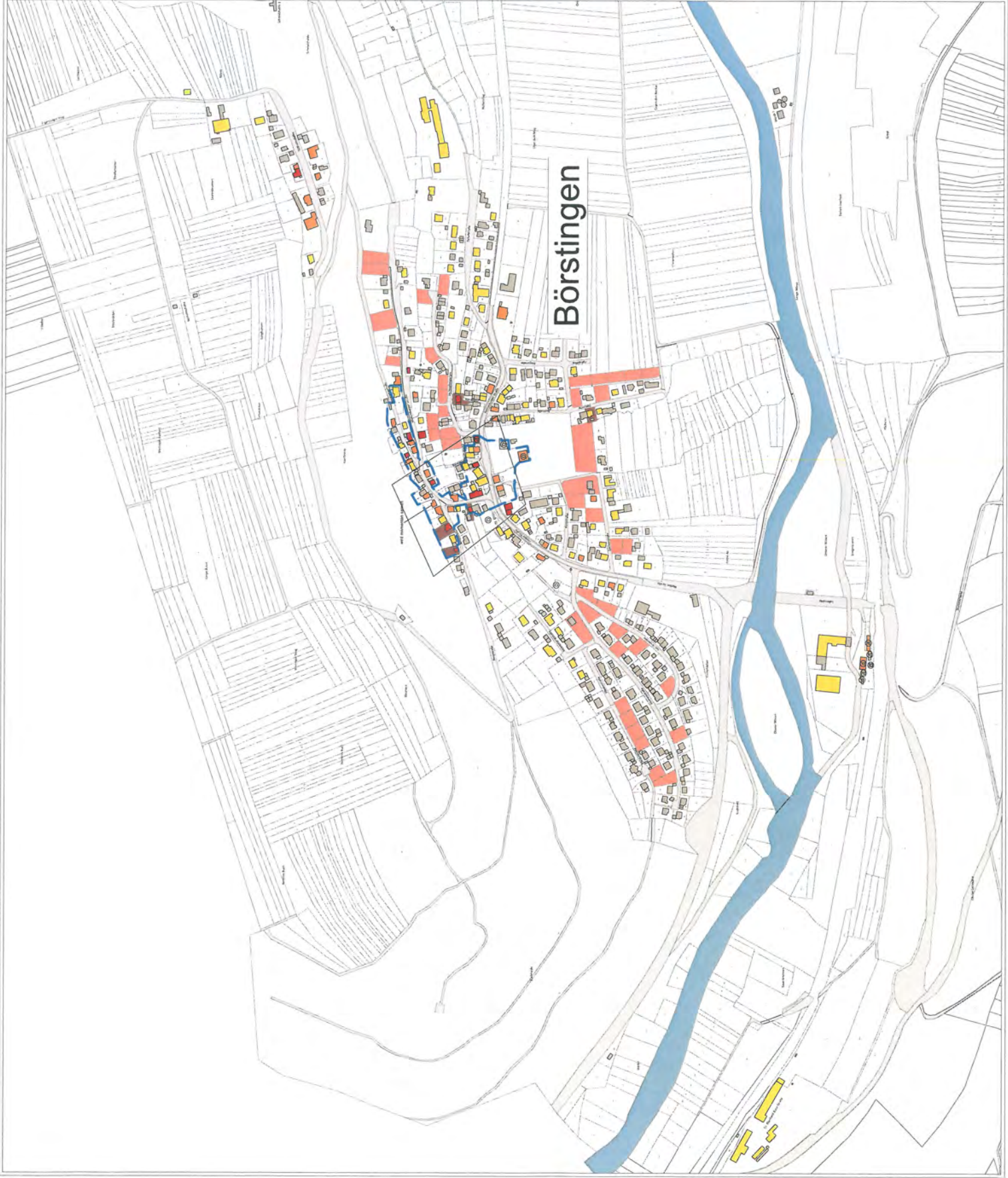
Flächen gewinnen
durch Innenentwicklung

Baulücken und Leerstände
Sanierungsbedarf
Kulturdenkmale gemäß DSchG

Ortsteil Börstingen

Legende

- Baulücke
- Teilleerstand
- Leerstand
- Gebäude mit mittleren Mängeln,
mind. zwei Gewerke zu erneuern
- Gebäude mit erheblichen Mängeln,
umfassende Sanierung nötig
- Gebäude mit groverenden
Mängeln, Abbruch empfehlenswert
- Gebäude
- Kulturdenkmal
- Kulturdenkmal (Prüffall)
- Sanierungsgebiet ohne
Städtebauförderung
- Abgrenzung Ortsmitte



Originalmaßstab 1:2000

Stuttgart, April 2016 gez. IP

Starzach

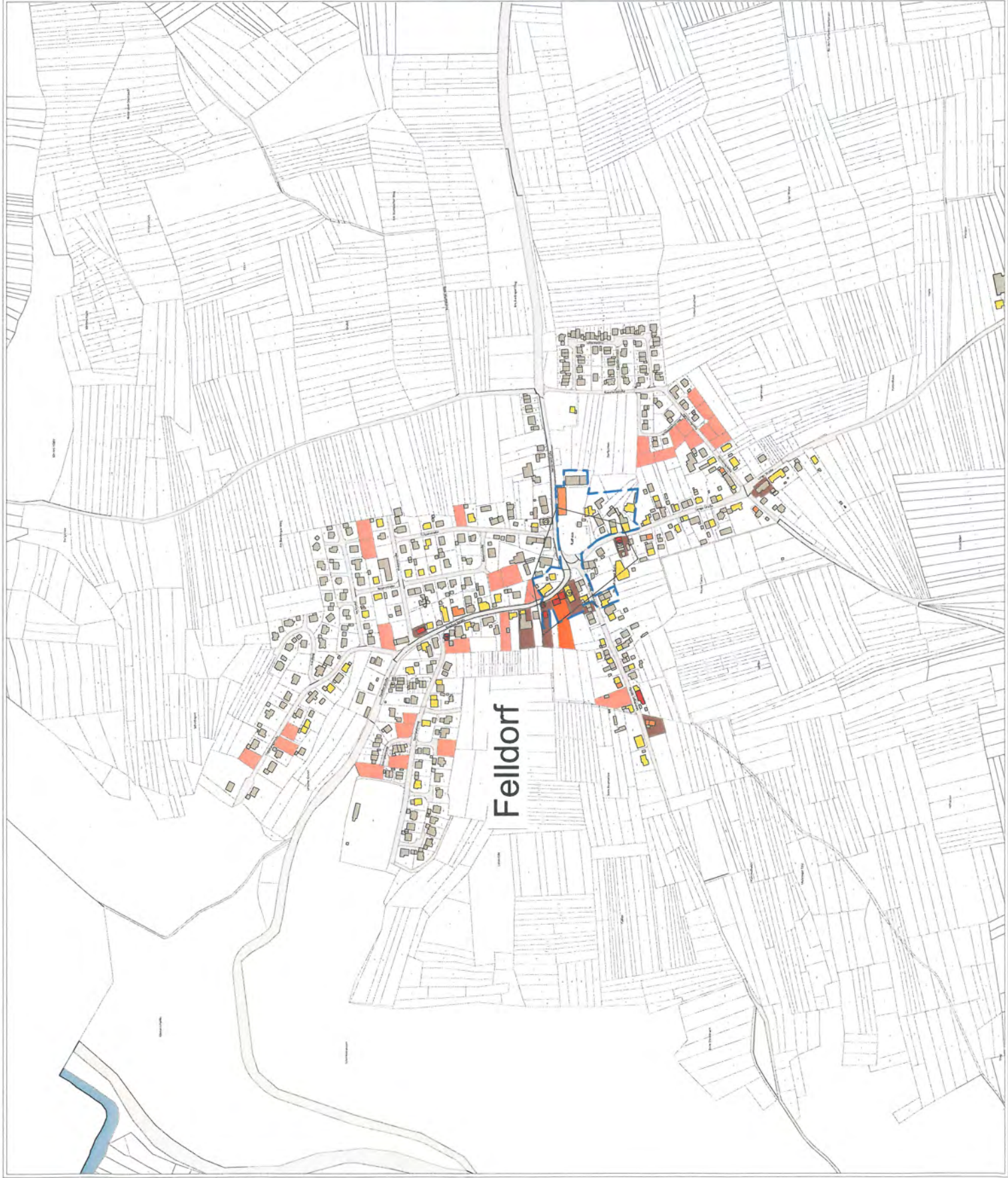
Flächen gewinnen
durch Innenentwicklung

Baulücken und Leerstände
Sanierungsbedarf
Kulturdenkmale gemäß DSchG

Ortsteil Felldorf

Legende

- Baulücke
- Teilleerstand
- Leerstand
- Gebäude mit mittleren Mängeln,
mind. zwei Gewerke zu erneuern
- Gebäude mit erheblichen Mängeln,
umfassende Sanierung nötig
- Gebäude mit gravierenden
Mängeln, Abbruch empfehlenswert
- Gebäude
- Kulturdenkmal
- Kulturdenkmal (Prüfball)
- Sanierungsgebiet ohne
Städtebauförderung
- Abgrenzung Ortsmitte



Originalmaßstab 1:2000



Stuttgart, April 2016

gez. IP

Weitenburg

L 370

Sulzau

Starzach

Flächen gewinnen
durch Innenentwicklung

Baulücken und Leerstände
Sanierungsbedarf
Kulturdenkmale gemäß DSchG
Ortsteil Sulzau

Legende

- | | |
|---|--|
|  | Baulücke |
|  | Teilleerstand |
|  | Leerstand |
|  | Gebäude mit mittleren Mängeln,
mind. zwei Gewerke zu erneuern |
|  | Gebäude mit erheblichen Mängeln,
umfassende Sanierung nötig |
|  | Gebäude mit grovierenden
Mängeln, Abbruch empfehlenswert |
|  | Gebäude |
|  | Kulturdenkmal |
|  | Kulturdenkmal (Prüfball) |
|  | Sanierungsgebiet ohne
Städtebauförderung |
|  | Abgrenzung Ortsmitte |

Originalmaßstab 1:2000



Stuttgart, April 2016

gez. IP